



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofreglement)

(vom 10. September 2019)

Die Gemeindeversammlung Steinen,

gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111),

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Steinen (in der Folge Friedhof genannt).

§ 2 Berechtigung

¹ Jede Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinen hat Anrecht auf eine schickliche Beisetzung auf dem Friedhof in der Gemeinde Steinen.

² Mit Bewilligung des Gemeinderates oder des von ihm bezeichneten Organs können ausnahmsweise Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steinen auf dem Friedhof beigesetzt werden.

³ Totgeburten können auf dem Friedhof beigesetzt werden, wenn die Eltern eine Bestattung ausdrücklich wünschen.

§ 3 Öffentlicher Friedhof und Aufbahrungsort

¹ Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Gemeinde Steinen den Friedhof bei der katholischen Kirche in Steinen. Beim öffentlichen Friedhof steht das Beinhaus als Aufbahrungsort zur Verfügung.

² Der Friedhof und das Beinhaus sind im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Steinen. Die politische Gemeinde hat gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 6. Februar 1998 das Benützungrecht.

³ Der Friedhof im Dorfkern von Steinen stellt zusammen mit Kirche und Beinhaus ein hohes Kulturgut dar und darf als solches nicht beseitigt, verunstaltet oder in seiner Wirkung beeinträchtigt werden.

⁴ Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

II. Zuständigkeiten

§ 4 Aufsicht und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen und den öffentlichen Friedhof aus.

² Soweit die Zuständigkeit nicht durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist, bestimmt der Gemeinderat das für den Vollzug dieses Reglements zuständige Organ.

³ Die Gemeinde oder das vom Gemeinderat für den Vollzug beauftragte Organ führt die Gräberkontrolle.

III. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht, Bewilligung zur Bestattung

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Bei der Anzeige ist die entsprechende ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

² Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft zu melden.

³ Zwischenzeitlich dürfen an der Leiche und am Fundort nur die zwingend erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

⁴ Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligung zur Bestattung.

§ 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung;
- b) Feuerbestattung (Kremation).

§ 7 Wahl der Bestattungsarten

¹ Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willensäusserung nachzukommen.

² Fehlt eine solche Erklärung, legen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart fest.

§ 8 Kremationspflicht

Der Bezirksarzt kann verfügen, dass eine verstorbene Person, die zu Lebzeiten während längerer Zeit mit schwer abbaubaren Medikamenten behandelt wurde, kremiert werden muss.

§ 9 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und soll spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden.

² Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes.

§ 10 Beisetzungstage

An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Beisetzungen statt.

§ 11 Kirchliche Beisetzung

Je nach Konfessionszugehörigkeit der verstorbenen Person haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit den entsprechenden kirchlichen Stellen in Verbindung zu setzen.

§ 12 Zivile Beisetzung

Erfolgt die Beisetzung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe, hat eine vom Gemeinderat delegierte Person anwesend zu sein.

IV. Friedhof**§ 13** Gräberarten, Grabmasse

¹ Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

- a) Erdbestattungsgrab;
- b) Doppelgrab für Erdbestattung;
- c) anonymes Erdbestattungsgrab;
- d) Urnengrab;
- e) Gemeinschaftsgrab;
- f) Aschengruft;
- g) Geschlechtergräber;
- h) Gräber für Geistliche.

² Die Grösse der einzelnen Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.

³ Die Tiefe für die Grablegung beträgt bei Erdbestattungsgräbern 120 cm, bei Urnen 60 cm.

§ 14 Erdbestattungsgrab

¹ In der Regel wird in einem Erdbestattungsgrab nur eine Leiche beerdigt. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Beisetzung von Urnen in ein belegtes Grab ist möglich. Sollte die Grabesruhe der ersten Belegung überschritten werden, muss eine Weiterführung der Grabstätte beantragt werden.

³ Die Angehörigen sind verantwortlich für die Errichtung eines Grabmals sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 15 Doppelgrab für Erdbestattung

¹ Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabplätzen für Erdbestattungen.

² Die Bestattung in einem Doppelgrab muss beim Eintreten des ersten Todesfalles angemeldet werden. Eine nachträgliche Anmeldung beim zweiten Todesfall kann nicht mehr berücksichtigt werden.

³ Die Beisetzung von Urnen in ein belegtes Grab ist möglich. Sollte die Grabesruhe der zweiten Belegung überschritten werden, muss eine Weiterführung der Grabstätte beantragt werden.

⁴ Die Angehörigen sind verantwortlich für die Errichtung eines Grabmals sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 16 Anonymes Erdbestattungsgrab

¹ In einem anonymen Erdbestattungsgrab wird in der Regel nur eine Leiche beerdigt. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Beisetzung von Urnen in ein belegtes Grab ist möglich. Sollte die Grabesruhe der ersten Belegung überschritten werden, muss eine Weiterführung der Grabstätte beantragt werden.

³ Es darf kein Grabmal errichtet werden. Auf Wunsch kann ein bestehender Namensstein im Gemeinschaftsgrab mit Vor- und Nachname sowie mit Geburts- und Todesjahr beschriftet werden.

⁴ Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ ist verantwortlich für die Beschriftung sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 17 Urnengrab

¹ In einem Urnengrab wird die Asche der kremierten Person in einer Urne beigesetzt.

² Im gleichen Grab können weitere Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe richtet sich nach der zuletzt erfolgten Beisetzung.

³ Die Angehörigen sind verantwortlich für die Errichtung eines Grabmals sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 18 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der kremierten Person in einer Urne beigesetzt.

² Auf Wunsch kann ein bestehender Namensstein mit Vor- und Nachname sowie mit Geburts- und Todesjahr beschriftet werden.

³ Während der ersten 30 Tage nach der Beisetzung ist das Anbringen von Blumenschmuck und Fotos auf dem Gemeinschaftsgrab gestattet. Danach ist das Anbringen von jeglichem Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab nicht gestattet und ist zu entfernen.

⁴ Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ ist verantwortlich für die Beschriftung sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 19 Aschengruft

¹ Für Verstorbene, die auf eine individuelle Beisetzungsstelle verzichten, steht innerhalb des Gemeinschaftsgrabes eine Aschengruft zur Verfügung. Die Asche der kremierten Person wird ohne Gefäß beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumierung ist nicht mehr möglich.

² Auf Wunsch kann ein bestehender Namensstein mit Vor- und Nachname sowie mit Geburts- und Todesjahr beschriftet werden.

³ Während der ersten 30 Tage nach der Beisetzung ist das Anbringen von Blumenschmuck und Fotos bei der Aschengruft gestattet. Danach ist das Anbringen von jeglichem Grabschmuck bei der Aschengruft nicht gestattet und ist zu entfernen.

⁴ Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ ist verantwortlich für die Beschriftung sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 20 Geschlechtergräber

¹ Geschlechtergräber sind ein traditionelles Privileg. Die Liste der berechtigten Geschlechternamen mit der zustehenden Gräberanzahl ist im Anhang 1 zum Reglement aufgeführt.

² Berechtigte Nachkommen sind:

- a) alle männlichen Nachkommen in direktem Mannesstamm sowie ihre verheirateten Frauen;
- b) alle weiblichen ledigen Nachkommen.

³ Eine geschiedene Frau verliert das Beerdigungsrecht für ein Geschlechtergrab ihres Mannes. Es fällt ihr aber, sofern sie elterlicherseits berechtigt war, dieses wieder zu, solange sie im geschiedenen Stande lebte.

⁴ Andere Personen haben kein Benützungsrecht für ein Geschlechtergrab. Ausnahmen kann der Gemeinderat nur gestatten, wenn sämtliche in der Gemeinde Steinen wohnhaften Nutzungsberechtigten des betreffenden Geschlechtes mit der Beerdigung verwandter, aber nicht direkt berechtigter Nachkommen, einverstanden sind.

⁵ Wer Anspruch auf die Beisetzung in einem Geschlechtergrab geltend macht, muss die Berechtigung nachweisen.

⁶ Die Angehörigen sind verantwortlich für die Errichtung eines Grabmals sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 21 Gräber für Geistliche

¹ In der Grabstätte für Geistliche werden Priester beerdigt, die in Steinen tätig gewesen sind.

² Die römisch-katholische Kirchgemeinde ist verantwortlich für die Errichtung eines Grabmals sowie für die Bepflanzung, den Unterhalt und die Räumung dieser Grabstätte.

§ 22 Grabplatz

¹ Je nach gewählter Beisetzungsart ordnet das vom Gemeinderat bezeichnete Organ nach bestehendem Plan den entsprechenden Grabplatz zu.

² Die Reservation von Grabplätzen ist nicht möglich.

§ 23 Ahnengedenkstätte

¹ Die Ahnengedenkstätte soll als Gegenpol zur heutigen anonymisierten und schnelllebigen Zeit wirken. Auf Schrifttafeln sind sämtliche auf dem Friedhof beigesetzten Verstorbenen ab dem Jahre 1967 aufgelistet.

² Das Anbringen von jeglichem Grabschmuck auf der Ahnengedenkstätte ist nicht gestattet.

³ Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ ist verantwortlich für die periodische Ergänzung der Schrifttafeln sowie für die Bepflanzung und den Unterhalt dieser Gedenkstätte.

§ 24 Grabesruhe, Exhumation

¹ Die Grabesruhe bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen zehn Jahre.

² Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.

³ Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

§ 25 Aufhebung der Grabstätte

¹ Ist die vorgeschriebene Grabesruhe verstrichen, gelangen die Grabstätten zur Aufhebung.

² Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ informiert drei Monate vor der Aufhebung in geeigneter Form über die Möglichkeit, den Zeitrahmen und den Ablauf der Aufhebung.

³ Bei mangelhafter Pflege der Grabstätte, sofern der Unterhaltspflichtige trotz schriftlicher Mahnung oder angemessener Publikation seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das vom Gemeinderat bezeichnete Organ eine Zwangsaufhebung veranlassen.

⁴ Geschlechtergräber sind unbefristet. Ein Geschlechtergrab kann allerdings aufgehoben werden, wenn das Geschlecht ausgestorben ist oder wenn das Grab während 40 Jahren für keine Bestattung mehr beansprucht worden ist.

⁵ Gräber für Geistliche sind unbefristet. Über eine allfällige Aufhebung dieser Grabstätte entscheidet die römisch-katholische Kirchgemeinde.

⁶ Wird durch eine Änderung des Friedhofplanes die Aufhebung von Gräbern erforderlich, ist das vom Gemeinderat bezeichnete Organ verpflichtet eine gleichwertige Grabstätte zuzuweisen,

sowie auf Wunsch der vertretungsberechtigten Angehörigen die Verlegung von Sarg / Urne und Grabmal ohne Kostenfolge zu veranlassen.

§ 26 Weiterführung der Grabstätte

¹ Es besteht die Möglichkeit, eine zur Räumung gelangte Grabstätte gegen entsprechende Gebühr um je fünf Jahre weiterzuführen.

² Eine Weiterführung auf dem Gemeinschaftsgrab ist nicht möglich.

V. Grabmal, Grabeinfassung, Grabausstattung, Bepflanzung

§ 27 Bewilligungspflicht

¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung des vom Gemeinderat bezeichneten Organs errichtet, geändert oder entfernt werden.

² Vor Beginn der Erstellung oder Änderung ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Materialisierung, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1 : 10 einzureichen.

³ Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ ist ermächtigt, Grabmale, die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Eigentümer zu entfernen.

§ 28 Grabmal

¹ Die diesbezüglich bestimmten Grabstätten (siehe §§ 14 bis 21) sind innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.

² Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhalten soll und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

³ Das Grabmal ist mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person zu bezeichnen.

§ 29 Masse der Grabmäler

Höhenmasse sind ab Terrain zu verstehen. Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

- a) bei Erdbestattungsgräbern: die Summe aus Höhe und Breite darf 150 cm nicht überschreiten;
- b) bei Doppelgräbern: die Summe aus Höhe und Breite darf 220 cm nicht überschreiten;
- c) bei Urnengräbern: für stehende Grabmäler darf die Summe aus Höhe und Breite 100 cm nicht überschreiten; für liegende, abfallende Grabplatten beträgt die maximale Grösse Länge 45 cm, Breite 40 cm und Dicke 18 cm bis auf 10 cm auslaufend;
- d) bei Geschlechtergräbern: die Geschlechtergräber verlangen eine der besonderen Gräberart angepasste Gestaltung; es ist gestattet, über mehrere Gräber ein Grabmal zu errichten; die Breite des Grabmales kann im Verhältnis der zustehenden Gräberanzahl des jeweiligen Geschlechtes gewählt werden; die maximale Höhe beträgt 120 cm; ist es aufgrund künstlerischer Formen bzw. proportionalen Verhältnissen nicht möglich die Maximalhöhe einzuhalten, kann das vom Gemeinderat bezeichnete Organ Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Fundamente für Grabmäler

In den Erdbestattungsfeldern und bei den Geschlechtergräbern sind Grabsteinfundamente eingebaut. Sie sind mit einer zirka 15 cm dicken Humusschicht überdeckt. Die Grabmäler sind gemäss Friedhofplan gleichflüchtig anzubringen.

§ 31 Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Bei den Urnengrabstätten werden unauffällige Abgrenzungen zu den Nachbargräbern geduldet.

§ 32 Grabausstattung

Jede Art von Schmuck und Gefässen darf nur innerhalb des Grabplatzes stehen und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

§ 33 Bepflanzung

¹ Die Grabfläche darf innerhalb der Grabeinteilung frei bepflanzt werden, soweit nachstehend keine Einschränkungen festgelegt sind.

² Nicht gestattet ist:

- a) die Grabfläche vollständig mit einer Steinplatte zu belegen;
- b) die Grabfläche mit Bäumen oder Grosssträuchern zu bepflanzen.

³ Die Bepflanzung darf durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, die gemeindliche Dauerbepflanzung, die Wegenlagen oder das Friedhofbild nicht beeinträchtigen.

VI. Friedhofordnung**§ 34** Unterhaltungspflicht

¹ Die Angehörigen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten.

² Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen oder deren Beauftragte durch das vom Gemeinderat bezeichnete Organ schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

§ 35 Ruhe und Ordnung

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlage sind untersagt:

- a) Ruhestörungen auf dem Friedhof, besonders während Beisetzungen;
- b) das Befahren des Friedhofs durch Unberechtigte;
- c) das Mitführen und Laufenlassen von Hunden;
- d) das Verunreinigen des Friedhofes;
- e) das Herumspringen und Lärmen;
- f) das unberechtigte Pflücken von Pflanzen und Blumen;
- g) das Beschädigen von Bepflanzungen und Grabdenkmälern.

VII. Gebühren

§ 36 Grundsatz

¹ Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofwesen sind gebührenpflichtig.

² Mit den Gebühren wird ein finanziell selbsttragender Betrieb der Friedhofanlage angestrebt.

³ Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

§ 37 Kosten bei Kremation

Die Kosten der Kremation gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

§ 38 Gebührentarif

Die Gebühren sind im Anhang 2 zum Reglement aufgeführt und werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 39 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann die Positionen im Gebührentarif generell um höchstens 30 Prozent erhöhen oder reduzieren und die Gebühren so den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 40 Haftung

Die Gemeinde Steinen übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, höhere Gewalt und widerrechtliche Handlungen Dritter.

§ 41 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 55 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) mit Busse bestraft.

§ 42 Anwendung, Auslegung, Beschwerdeverfahren

Über Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen dessen Beschlüsse kann gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz geführt werden.

§ 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 3. Dezember 1999 (Friedhofreglement, StGS 4.70) und der Gebührentarif zum Friedhofreglement vom 21. August 2017 (StGS 4.70a) aufgehoben.

Angenommen an der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 mit 909 Ja gegen 89 Nein.

Zu beachten ist ebenfalls die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16.01.1990 (SRSZ 575.111).

GEMEINDERAT STEINEN**Der Gemeinde-Vizepräsident**

Marco Lüönd

Der Gemeindeschreiber

André Abegg

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB-Nr. _____

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Anhang 1 zum Friedhofreglement (Berechtigung am Geschlechter-Friedhof)

Verzeichnis über die Berechtigung am Geschlechter-Friedhof:

1. Anderrüthi	4 Gräber
2. Annen	6 Gräber
3. Beeler	9 Gräber
4. Büeler	6 Gräber
5. Fässler	3 Gräber
6. Fries	6 Gräber
7. Kündig	4 Gräber
8. Loser	2 Gräber
9. Schibig	5 Gräber
10. Schorno	14 Gräber
11. Schuler	14 Gräber
12. Styger	3 Gräber
13. Ulrich	6 Gräber
14. Wiget	5 Gräber

Die Einteilung der Grabplätze ist im bestehenden Plan ersichtlich.

Anhang 2 zum Friedhofreglement (Gebührentarif)

**Bestattungs- und Beisetzungskosten für
Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Steinen**

¹ Erdbestattung	CHF	800.00
² Erdbestattung Geschlechtergrab	CHF	1'000.00
³ Erdbestattung Doppelgrab	CHF	1'000.00
⁴ Urnenbeisetzung	CHF	600.00
⁵ Urnenbeisetzung Geschlechtergrab	CHF	750.00
⁶ Aschenbeisetzung in Aschengruft	CHF	550.00

Mit den Gebühren werden die Benützung des Grabplatzes, die Handlungen und Dienstleistungen des Friedhofpersonals bei Bestattungen oder Beisetzungen sowie für die Umgebungspflege während der gesamten Laufzeit einer Grabstätte abgegolten.

**Bestattungs- und Beisetzungskosten für
Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Steinen**

¹ Erdbestattung	CHF	1'600.00
² Erdbestattung Geschlechtergrab	CHF	2'000.00
³ Erdbestattung Doppelgrab	CHF	2'000.00
⁴ Urnenbeisetzung	CHF	1'200.00
⁵ Urnenbeisetzung Geschlechtergrab	CHF	1'500.00
⁶ Aschenbeisetzung in Aschengruft	CHF	1'100.00

Mit den Gebühren werden die Bereitstellung der Infrastruktur, die Benützung des Grabplatzes, die Handlungen und Dienstleistungen des Friedhofpersonals bei Bestattungen oder Beisetzungen sowie für die Umgebungspflege während der gesamten Laufzeit einer Grabstätte abgegolten.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Kosten angemessen reduzieren, namentlich wenn die verstorbene Person lange Zeit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steinen hatte.

**Zusätzliche Gebühren für
Aschengruft/Gemeinschaftsgrab/anonymes Erdgrab**

¹ Beschriftung Namensstein	CHF	500.00
² einmaliger Beitrag an Unterhaltskosten	CHF	800.00

Sonstige Gebühren

¹ Weiterführung der Grabstätte um fünf Jahre:		
a) Erdbestattungsgrab	CHF	200.00
b) Urnengrab	CHF	100.00
² Andere, zusätzliche Leistungen	Friedhofpersonal nach Arbeitsaufwand (Verrechnung nach Regietarifen des Baugewerbes)	
³ Kanzlei- und Verwaltungsgebühren	Verrechnung gemäss Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111)	